



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Bähr, O.: Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

§ 31 des Bankgesetzes gegebenen Vorschriften betreffs ihres Wohnsitzes genügen, den Bankzentralausschuß bilden und sogar Deputirte werden. Daß solche Möglichkeit mit der öffentlich-rechtlichen Natur der Reichsbank gänzlich unvereinbar ist, obgleich sie sich auf privatkapitalistischer Grundlage aufbaut, bedarf wohl keiner besondern Begründung.

(Schluß folgt)



Die Justizorganisation von 1879 in ministerieller Beleuchtung

Von O. Bähr



egen Schluß des Jahres 1887 wurden zwei Berichte in weitem Kreise bekannt, die der damalige preussische Justizminister am 31. Januar 1882 und am 27. Oktober 1887 über die preussische Justizverwaltung an Seine Majestät den Kaiser und König erstattet hatte. Sie ergaben einen höchst interessanten Überblick über die Entwicklung der Rechtspflege nach der Organisation von 1879. Zugleich gelangte ein königliches Handschreiben an die Öffentlichkeit, worin auf Grund des zuletzt erstatteten Berichtes der König aussprach, daß er mit Freuden gesehen habe, wie die neue Justizorganisation sich im Volke einlebe und im großen und ganzen sich bewähre. Damit erschienen alle damals angeregten Zweifel über den Wert der neuen Einrichtungen und die daran geknüpften Reformbestrebungen vorerst als abgethan. Und vollends verlor man die Sache aus dem Auge, als kurz darauf der Entwurf des deutschen Zivilgesetzbuchs erschien und die ganze Aufmerksamkeit der juristischen Kreise auf sich zog.

Inzwischen ist der hohe Urheber jenes belobenden Erlasses aus dem Leben geschieden. Auch der Minister, der diesen Erlaß durch seine Darstellung erwirkt hatte, ist nicht mehr im Dienste. jene Vorgänge gehören also bereits der Geschichte an, und wir werden die Ministerialberichte zum Gegenstand einer unbefangenen Betrachtung machen dürfen.

Die Berichte beschränken sich natürlich auf die preussischen Verhältnisse. Unfre daran geknüpfte Betrachtung wird aber für die meisten deutschen Länder passen. Auch in den thatsächlichen Verhältnissen, insbesondre den Zahlenangaben, knüpft unfre Betrachtung an die Berichte und deren Zeit an. Seitdem werden manche geringe Veränderungen eingetreten sein. Für die Beurteilung des Ganzen bleiben diese aber ohne Bedeutung.

1

Der Hauptcharakterzug der Justizorganisation von 1879, wie sie uns in den erstatteten Berichten anschaulich vor Augen tritt, lag in dem Bestreben, die Thätigkeit und die Wirksamkeit des Richters so klein wie möglich zu machen. Man beschränkte zunächst seine Thätigkeit durch Entziehung einer Anzahl von Geschäften, für die man bisher wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Rechtsprechung den Richter als das naturgemäß berufene Organ betrachtet hatte. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege wurde die Strafvollstreckung, die damit in Verbindung stehende Berichterstattung in Begnadigungssachen, auch die Gefängnisverwaltung bei den Landgerichten den Gerichten entzogen und den Staatsanwälten übertragen. Im Zivilprozeß wurde die Prozeßleitung und die Vollziehungsinstanz den Gerichten entzogen und für Sache der Parteien erklärt, denen dafür der Gerichtsvollzieher zur Dienstleistung gestellt wurde. Selbst der Gerichtsschreiber wurde neben dem Richter für gewisse Geschäfte zu einer selbständigen Behörde erhoben. Auch die Kostenverwaltung sollte nicht mehr den Gerichten verbleiben; sie wurde den Finanzbehörden übertragen. Der Richter sollte, soweit möglich, nur noch ein Spruchautomat sein, der, sobald man ein Plaidoyer hineinwirft, sofort ein Urteil von sich giebt. Das nannte man: den Richter der Reinheit seines Berufs wiedergeben.

Aber auch soweit man dem Richter seinen Beruf lassen mußte, suchte man seine Wirksamkeit möglichst zu beschränken. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege wurde in allen landgerichtlichen Sachen die Berufung abgeschafft und dadurch die Rechtsverteidigung in den wichtigsten Fragen auf eine Instanz beschränkt. In der Zivilrechtspflege erreichte man den gedachten Zweck durch vielfache Erschwerungen des Rechtswegs. Es wurden möglichst große Gerichtsbezirke gemacht und dadurch schon für viele Staatsangehörige das Angehen des Gerichtes erschwert. Die dritte Instanz erhielt eine weit enger begrenzte Wirksamkeit. Es wurde in großem Umfange der Anwaltszwang eingeführt. Dem Prozeß wurden Einrichtungen gegeben, die die Rechtsuchenden mit weit größeren Gefahren umgaben. Und noch ein weiteres Mittel hatte Justizminister Leonhardt in dieser Richtung geplant, ein Mittel, das, wenn es zur Ausführung gekommen wäre, der Justiz völlig zum Verderben gereicht hätte: auch in Zivilsachen sollte die Berufung abgeschafft werden. Dieser Plan gelang jedoch nicht. Er scheiterte an dem gesunden Sinn und dem Wohlwollen der mittelstaatlichen Minister. Dagegen kam noch nach Schluß der Organisation ein tiefeingreifendes Mittel für die Erschwerung des Rechtsweges hinzu: die Belastung des Prozesses mit übermäßigen Kosten.

Wir wollen die einzelnen hier kurz angedeuteten Punkte noch etwas näher erläutern.

Eine äußere Erschwerung der Rechtsverfolgung in allen wichtigern Rechts-sachen wurde dadurch herbeigeführt, daß man an die Stelle von 6 Stadtgerichten,

249 Kreisgerichten, 11 hannoverschen Obergerichten und 9 rheinischen Landgerichten (zusammen 305 Gerichtsstellen) nur 91 Landgerichte, an die Stelle von 27 Appellationsgerichten nur 13 Oberlandesgerichte setzte. Für viele Orte, die bisher das anzugehende Gericht in nächster Nähe gehabt hatten, wurde es hierdurch in weite Ferne gelegt.

In ganz Preußen, nur mit Ausnahme der Rheinprovinz und Hannovers, konnten früher die Parteien ihre Prozesse bis zu den höchsten Wertsummen in erster Instanz selbst betreiben, und sie machten in einfachen Sachen, z. B. Wechselsachen, auch vielfach von dieser Befugnis Gebrauch. Auch das in Bagatellsachen zulässige Rechtsmittel des Rekurses konnte ohne Anwalt eingebracht werden. Die neuen Gesetze ordneten an, daß in allen landgerichtlichen Sachen (Sachen über 300 Mark Wert) jede Partei einen Anwalt haben müsse, auch daß in Bagatellsachen, wenn eine Partei ein Rechtsmittel erheben wolle, dies nur durch einen Anwalt geschehen könne. Die darin liegende Erschwerung der Rechtsverfolgung liegt auf der Hand.

Für das Weitere müssen wir zunächst einen Blick auf den französischen Prozeß werfen. Der französische Prozeß besteht darin, daß das Gericht in seiner Amtstracht dasitzt, die Anwälte davor hintreten, die Sache mündlich plädieren, und nun das Gericht ebenso mündlich seinen Ausspruch giebt. Dieses ganze Verfahren entspricht dem französischen Bedürfnis nach theatralischem Schein. Es entspricht aber nicht dem Bedürfnis der Gerechtigkeit. Bei unsern heutigen verwickelten Verhältnissen ist es in unzähligen Fällen ganz unmöglich, auf eine bloße mündliche Darstellung hin sicher und gerecht zu entscheiden. Und doch ist dieses der Grundgedanke des Systems. Wohl aber gewährt dieses System dem Juristenstande bequeme Tage und reiches Einkommen, und deshalb wurde es von den Juristen der Länder, wo es bereits bestand, in den Himmel erhoben. Die Interessen der Rechtssuchenden aber blieben dabei schmählich hintangesezt. Dieses System nun hat man sich in Deutschland zum Muster genommen. War es doch überhaupt bei uns lange Zeit Mode, alles was französisch war, zu bewundern. Wir wollen die dadurch eingetretenen Änderungen in ihren Hauptzügen hier schildern.

In dem frühern Prozeß bestand die Einrichtung, daß Klagen und andre Anträge gleich eingangs vom Richter geprüft und, wenn er sie ungegründet fand, zurückgewiesen wurden, ohne daß es zu weitem Verhandlungen kam. Auch eingelegte Rechtsmittel mußten wenigstens auf die formelle Zulässigkeit hin geprüft werden. Auf diese Weise wurden den Beteiligten unzählige Prozesse erspart. Heute läuft jede Klage und jedes Rechtsmittel blindlings in den Prozeß hinein. Der andre Teil wird geladen, und es wird nun zweiseitig darüber verhandelt. Die Partei, die früher, wenn ihr Anspruch verfehlt war, mit geringen Kosten weglam, hat jetzt stets die Kosten eines ganzen Prozesses zu tragen.

Früher leitete der Richter den Prozeß. Er hatte zu prüfen, was von Verhandlungen nötig sei, um die Sache in der mündlichen Schlußverhandlung zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Jetzt hat das Gericht mit der Prozeßleitung nichts mehr zu thun. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt nur einen Termin zur mündlichen Verhandlung. In diesem hat das Gericht zur Verhandlung bereit zu sitzen und, wenn sie erfolgt, seinen Ausspruch abzugeben. Sonst hat es sich um nichts zu kümmern. Alle Vorverhandlungen nehmen die Anwälte auf eigne Hand vor. Der Gerichtsvollzieher ist ihr Mittelsmann. Das ist natürlich für die Richter sehr bequem. Aber auch für die Anwälte ist es sehr angenehm. Sie haben keine richterlichen Dekreturen mehr zu gewärtigen. Der Richter kann ihnen keine Frist mehr setzen. Sie können Schriften erstatten, so früh und so spät, so viel und so wenig sie wollen. Sie können auch, wenn sie beide einig sind, den Verhandlungstermin nicht abhalten und das Gericht sitzen lassen. Sie sind vollkommen Herren des Prozesses. Für die Parteien aber hat sich diese Einrichtung als nichts weniger als heilbringend erwiesen. Es sind ihnen dadurch ganz neue Gefahren erwachsen. Alle Fehler, die der Anwalt bei der Prozeßleitung macht, schneiden der Partei ins Fleisch und werden ihr unter Umständen verderblich. So namentlich bei der wahrhaft verhängnisvollen Zustellungsfrage. Früher wurde die Frist eines Rechtsmittels dadurch gewahrt, daß man die Schrift bei Gericht einreichte. Das war einfach und sicher. Jetzt muß der betreibende Teil zur Wahrung der Frist seinen Schriftsatz dem Gegner durch den Gerichtsvollzieher „zustellen“ lassen; und dieses Zustellungsverfahren ist in so verzwickte Formen gebannt, daß alle Tage neue Streitfragen darüber entstehen, und selbst der sorgfältigste Anwalt sich vor Fehlern nicht hüten kann. Einen solchen Fehler aber büßt die Partei mit Verlust ihres Prozesses. Wenn man dieses ganze System unbefangen in seiner Wirksamkeit betrachtet, so könnte man glauben, daß die Schöpfer desselben voller Bosheit gegen alle Rechtsuchenden gewesen und darauf ausgegangen seien, die Richter zu kalten und gleichgiltigen Menschen zu erziehen. Jedenfalls bilden die Gefahren, mit denen die Beschreitung des Rechtsweges heute umgeben ist, einen wesentlichen Teil des Abschreckungssystems, das man gegen die Rechtsverfolgung errichtet hat.*)

Auch die dritte Instanz ist im Vergleich mit der frühern des preussischen Rechtes verkümmert. An das preussische Obertribunal gingen zwei Rechtsmittel. Das eine, das „Nichtigkeitsbeschwerde“ hieß, war auf Rechtsfragen beschränkt, konnte aber in allen bei den Appellationsgerichten entschiednen Sachen (Sachen über 50 Thlr.) erhoben werden. Das andre Rechtsmittel, das „Revision“ hieß, gestattete völlig freie Beurteilung, war aber an Verschiedenheit der Vor-

*) Anträge, die in der Reichsjustizkommission zur Minderung dieser Gefahren gestellt wurden, wurden von den Regierungsvertretern aufs äußerste bekämpft.

erkenntnisse und an eine Beschwerdensumme von mehr als 500 Thlr. gebunden. Beim Reichsgericht ist dagegen nur ein der frühern Richtigkeitsbeschwerde nachgebildetes Rechtsmittel gegeben, das man sonderbarerweise „Revision“ genannt hat. Dieses ist aber an eine Beschwerdensumme von mehr als 1500 Mark gebunden und überdies noch auf einen bestimmten Kreis von Rechtsfragen beschränkt. Man sieht hieraus, daß die dritte Instanz im Vergleich mit der des preussischen Rechtes eine sehr wesentliche Beschränkung erfahren hat. Aber noch eine ganz andre Beschränkung hat sich in der Wirksamkeit der höchsten Instanz nach dem neuen Verfahren ausgebildet. Sie besteht darin, daß das Reichsgericht in den wenigsten Fällen, in denen es die Vorentscheidung mißbilligt, selbst die endliche Entscheidung giebt, vielmehr meistens die Sache an die Vorinstanz zur weitem Entscheidung zurückschickt. Jeder Sachkundige weiß, daß dadurch nicht allein die Sache verschleppt, sondern auch durch die Gefahr, daß die Vorinstanz doch wieder aus andern Gründen ebenso wie früher entscheidet, der Wert der höchstinstanzlichen Entscheidung sehr problematisch wird.

2

Die Beschränkungen, denen man die Thätigkeit der Gerichte unterworfen hat, haben nun allerdings dahin geführt, daß die Zahl der Richter sowohl als der Gerichtsbeamten erheblich verringert werden konnte, worauf die Ministerialberichte mit Stolz hinweisen. Die Zahl der Richter erster Instanz war 1887 im Vergleich mit 1879 von 3817 auf 3663, also um 4,03 Prozent, die Zahl der Richter zweiter Instanz von 433 auf 258, also sogar um 34 Prozent heruntergegangen.*)

Noch größere Ersparnisse glaubte man an den Gerichtsbeamten erzielen zu können. Man verminderte gleich anfangs die Bureau-, Kassen- und Rechnungsbeamten von 6864 auf 4475, die Kanzleibeamten von 729 auf 525, die Unterbeamten (Gerichtsdienere und Gerichtsvollzieher) von 4761 auf 3973. Aber diese Minderung hat sich nicht als nachhaltig erwiesen. Sie hing zusammen mit der bereits erwähnten Trennung der Gerichtskostenverwaltung von den Gerichten. In dem Bericht von 1882 wurde gesagt, dieses System habe allerdings in der ersten Zeit Schwierigkeiten bereitet, auch Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt. Jetzt seien diese überwunden, und man dürfe hoffen, daß die neue Einrichtung sich allseitig bewähren werde. Der Bericht von 1887 dagegen meldet, eine tiefeinschneidende Änderung habe sich seit dem 1. April 1885 durch die Wiedereinrichtung der Gerichtskassen vollzogen. Je länger die neue Einrichtung in Übung gewesen, desto unwiderleglicher habe sich gezeigt, daß

*) Bei allen Vergleichen der Zahlen von 1879 und 1887 müßte streng genommen berücksichtigt werden, daß auch die Bevölkerung während der Zwischenzeit sich um etwa 5 Prozent vermehrt hat. Der Einfachheit halber ist aber hier und später auf diesen Unterschied keine Rücksicht genommen.

diese Neuerung eine von Haus aus verfehlte gewesen sei, und daß man, um sie nicht zu einem fortwährenden Schaden werden zu lassen, sie notwendig habe wieder aufgeben müssen. Man sei also zu der altpreussischen Einrichtung zurückgekehrt. Das sei ein schwerer Schritt gewesen, der aber vollkommen gelungen sei.

Noch durch eine andre Einrichtung hatte man an Beamtenkräften sparen zu können geglaubt. Bei den Gerichtsschreibereien sollten keine Hilfsbeamten mehr bestellt werden, sondern die Gerichtsschreiber sollten gegen Vergütung die erforderlichen Hilfskräfte selbst stellen. Auch diese Einrichtung bewährte sich nicht. Die Gerichtsschreiber nutzten sie zu ihrem Vorteil aus. Die Schreibarbeit der Privatgehilfen erwies sich als „ungenügend.“ Und schließlich kam auch nicht einmal eine Ersparnis für die Staatskasse dabei heraus. So meldet der Bericht von 1887.

Die Rückgängigmachung dieser Neuerungen führte nun dahin, daß man auch das Gerichtsbeamtenpersonal wieder vermehren mußte. Die Bureau-, Klassen- und Rechnungsbeamten wurden um 1797, die Kanzleibeamten um 84, die Gerichtsdienere um 355, die Gerichtsvollzieher um 72 vermehrt. Allerdings sind diese Beamtenklassen auch jetzt noch der Zahl nach geringer als vor der neuen Organisation.

Der sachliche Wert aller dieser Ersparnisse an Kräften läßt sich aber nur bemessen, wenn man zugleich die Summe der Leistungen der Justiz in Betracht zieht. Nun finden wir, daß sich auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege die Prozesse ganz gewaltig verringert haben. Der Bericht von 1887 stellt aus den acht landrechtlichen Provinzen die Zahlen der anhängig gewordenen Prozesse und Rechtsmittel zusammen. Darnach ergibt sich, daß im Vergleich mit dem Jahre 1878 die anhängig gewordenen Prozesse um 40 Prozent, die Zahlungsbefehle um 37 Prozent, die eingelegten Rechtsmittel sogar um 51 Prozent zurückgegangen sind. Ließe sich annehmen, daß eine gleichmäßige Verminderung der Prozesse in der ganzen Monarchie stattgefunden habe, so würden im Jahre 1886 etwa 525800 Prozesse und 39800 Rechtsmittel weniger in Preußen anhängig geworden sein als im Jahre 1878.

Es ist nun von Interesse, zu berechnen, wie sich zu dieser Verminderung der Prozesse die Verminderung des Aufwandes an Kräften verhält, die in der verringerten Zahl der Richter und Gerichtsbeamten zum Ausdruck kommt. Diese Berechnung vorzunehmen, ist nicht ganz leicht, weil bei allen Gerichten neben der Zivilrechtspflege noch andre Geschäfte, namentlich die der Strafrechtspflege, vorkommen. Auch sind in der Zuständigkeit der höhern und niedern Gerichte erhebliche Veränderungen gegen früher eingetreten. So namentlich sind die Oberlandesgerichte im Vergleich mit den frühern Appellationsgerichten dadurch wesentlich entlastet, daß die Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte, desgleichen alle Beschwerden gegen Verfügungen der Amts-

gerichte jetzt an die Landgerichte gehen, während früher alle Rechtsmittel zweiter Instanz in Altpreußen an die Appellationsgerichte gingen. Auch ist die Thätigkeit der Oberlandesgerichte in Strassachen weit geringer als die der frühern Appellationsgerichte.

Es würde nicht passend sein, wollte ich den Lesern dieser Zeitschrift die hiernach und mit Hilfe andrer statistischen Nachweise von mir vorgenommenen Berechnungen (über die ich jedoch jederzeit Auskunft geben könnte) in ihren Einzelheiten vorführen. Ich beschränke mich daher auf Mitteilung der letzten Ergebnisse. Meiner Berechnung nach haben sich in erster Instanz die für Zivilsachen verwendeten Richterkräfte um etwa 17 Prozent, die Zahl der erledigten Sachen aber um etwa 34 Prozent verringert, sodaß also die vorhandenen Kräfte nur etwa vier Fünftel des Früheren leisten. Noch weit größer ist der Gegensatz in der Beschäftigung der Mitglieder der höhern Instanz.

Während bei den altpreußischen Appellationsgerichten, bei denen man etwa ein Viertel der Mitglieder für Strassachen rechnen konnte, die übrigen bleibenden drei Viertel (250) jährlich 52896 Appellationen und Rekurse zu erledigen hatten, sodaß also auf das einzelne Mitglied an 212 Sachen fielen, kommen auf die in Zivilsachen beschäftigten Mitglieder der jetzigen Oberlandesgerichte (bei denen man nur etwa ein Zehntel der Mitglieder für Strassachen rechnen kann) jährlich nur etwa 40 Sachen. Allerdings waren unter jenen 212 Sachen auch die Rekurse begriffen, die in großer Anzahl ohne weitere Verhandlung und sehr summarisch erledigt wurden. Auch soll jener Überflutung der höhern Instanz mit geringfügigen Sachen, wie sie bei den Appellationsgerichten stattfand, keineswegs hier das Wort geredet werden. Eine solche Anzahl Sachen jährlich zu erledigen, ist für das Mitglied eines höhern Gerichtes offenbar zu viel. Übrigens hatte man dies auch schon früher in Preußen erkannt. Bei der Gerichtsorganisation in den neuen Provinzen (1867) waren Einrichtungen getroffen worden, wonach dort die Appellationsgerichte nicht in gleicher Weise überlastet waren. In diesen Provinzen ist auch die Verminderung in der Zahl der Richter höherer Instanz nicht in gleichem Maße eingetreten. Sie sind von 105 auf 80 herabgegangen.

Jedenfalls kann man so viel sagen, daß die durch die neue Organisation herbeigeführte Verminderung des Richterpersonals bei weitem überboten wird durch die Verminderung dessen, was das Richterpersonal leistet. Der in jener Verminderung liegende Vorteil ist also nur scheinbar. Zugleich erklärt sich aber daraus, weshalb das neue Verfahren viele Richter, namentlich auch bei den höhern Gerichten, zu Lobrednern hat. Denn es ist durchaus menschlich, daß man die Dinge darnach beurteilt, wie man sich persönlich bei ihnen befindet.

Wir versuchen nicht eine ähnliche Berechnung auch bezüglich der Gerichtsbeamten aufzustellen, da hierfür jedes Material fehlt. Jedenfalls aber würde man sich täuschen, wenn man aus der Verminderung der Kanzleibeamten den

Schluß zöge, daß heute an Schreibwerk etwas erspart werde. Es ist allgemein anerkannt, daß trotz der „Mündlichkeit“ im heutigen Prozeß weit mehr geschrieben wird als früher. Nur werden die Schreibereien nicht mehr bei den Gerichten, sondern bei den Anwälten angefertigt, wo die Parteien sie teuer bezahlen müssen. Die Gerichtsakten aber füllen sich vorzugsweise durch die unzähligen ebenso widerwärtigen als nutzlosen Urkunden der Gerichtsvollzieher. Ein Formelkram ohne gleichen.

3

Das Mißverhältnis zwischen den vorhandenen Kräften und den Leistungen der Justiz ist aber beim Richterstande noch gering in Vergleich mit dem Mißverhältnis, das sich beim Anwaltsstande ausgebildet hat. Während die Prozesse sich wesentlich vermindert haben, ist die Zahl der Anwälte gewaltig in die Höhe gegangen. Wie wir in den Berichten lesen, gab es im Jahre 1879 in Preußen 1900 Anwälte. Bereits am 1. November 1881 waren sie bis auf 1986 gewachsen. Gleichwohl drückt der Bericht von 1882 noch die Hoffnung aus, daß die Freigebung der Anwaltschaft — seit der Organisation von 1879 darf jeder Geprüfte Anwalt werden, wo er will — kein übermäßiges Anwachsen der Anwälte zur Folge haben werde. Diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Nach dem neuen Bericht hat sich die Zahl der Anwälte bis zu Anfang des Jahres 1887 auf 2679, also gegen das Jahr 1879 um 41 Prozent vermehrt. Nun hat ja, wie schon oben bemerkt wurde, die neue Gesetzgebung die Anwaltsthätigkeit dadurch außerordentlich begünstigt und vermehrt, daß in allen Sachen über 300 Mark Anwaltszwang eingetreten ist und daß auch in den geringfügigsten Sachen die Berufung nur durch Anwälte erhoben werden kann; ferner daß es keine Zurückweisung ohne Verhandlung mehr giebt, sondern in jeder Sache, die anhängig gemacht wird, stets zwei Anwälte thätig sein müssen. Aber diese ganze Vermehrung der Anwaltsthätigkeit reicht doch nicht aus, um das Mißverhältnis des Anwachsens der Anwälte auf der einen und der Verminderung der Prozesse auf der andern Seite verschwinden zu lassen. Nehmen wir an, daß etwa ein Sechstel der Anwaltsthätigkeit auf Strafsachen kommt; so ist mir von Anwälten glaubhaft gesagt worden. Dann waren zur Bewältigung der Zivilsachen früher 1584 Anwälte ausreichend. Darnach würden für die um 40 Prozent verminderten Prozesse nach dem frühern Verfahren 950 Anwälte ausgereicht haben. Statt dessen sind — wenn man auch jetzt von den vorhandenen Anwälten ein Sechstel für Strafsachen abzieht — 2233 vorhanden. Es ergibt sich also ein Überschuß von Anwaltskräften gegen früher von 135 Prozent. Allerdings ist dieser Überschuß nicht überall gleichmäßig verteilt. Er macht sich vorzugsweise in den größern Städten geltend, wogegen es bei den Amtsgerichten an den kleinern Orten oft an Anwälten fehlt. Wir werden durch die Berichte belehrt,

daß die Justizverwaltung bemüht ist, die Selbsthaftmachung von Anwälten an den Amtsgerichtssitzen dadurch zu befördern, daß sie den dort wohnenden Anwälten früher das Notariat verleiht. Das ist gewiß dankbar anzuerkennen. Aber die Thatsache bleibt doch bestehen, daß es an den kleinen Orten an Anwälten mangelt, die größern dagegen überfüllt sind.*) Alle diese Anwälte verlangen nun von dem Publikum unterhalten zu werden. Vollbeschäftigte Anwälte haben bei den hohen Gebühren, die auch durch Übereinkommen mit der Partei noch erhöht werden können, ein sehr reichliches Einkommen. Glaubhaft aber ist es, daß es auch Anwälte genug giebt, die wegen unzureichender Beschäftigung nur ein mäßiges Einkommen beziehen.

Diese ganze Betrachtung ergibt, daß nach der neuen Gerichtsorganisation die Justiz gegen früher mit einem großen Übermaß von Kräften arbeitet. Es könnte sich das nur etwa rechtfertigen, wenn die Rechtsprechung selbst dadurch wesentlich besser geworden wäre. Auf die Frage, ob dies der Fall sei, werden wir später zurückkommen.

4

Ein wesentliches Glied der neuen Organisation bildet auch der Gerichtsvollzieher. In der Reichsjustizkommission bestand seinerzeit zwar wenig Zuneigung für diese Einrichtung, zumal nach den schlimmen Erfahrungen, die man noch kurz vorher damit in Baiern gemacht hatte. Aber die Entwürfe waren nun einmal darauf zugeschnitten, und so mußte sie, wie vieles andre, angenommen werden. Die Zahl der Gerichtsvollzieher in Preußen betrug nach dem ältern Berichte 1739, nach dem neuern 1811. In dem Berichte von 1882 war gesagt, die Gerichtsvollzieher seien mancherlei Versuchungen ausgesetzt, namentlich der Versuchung der Untreue, da ihnen bei ihrer Amtsthätigkeit vielfach Wertfachen und Geldsummen anvertraut werden müßten. Bisher hätten sie diesen Versuchen „nicht ausnahmslos“ widerstanden. Doch lasse sich Besserung hoffen. „In keiner Weise nötigen die bisherigen Erfahrungen zu dem Zweifel, ob es überhaupt gelingen werde, in diesen Beamten den Geist strenger Zucht und Rechtchaffenheit zu allgemeiner Geltung zu bringen.“ Der Bericht von 1887 erachtet diese ausgesprochene Hoffnung für wesentlich erfüllt; „wenngleich die Zahl solcher Gerichtsvollzieher, welche sich im Amte Verfehlungen haben zu Schulden kommen lassen, immerhin noch keine ganz geringe gewesen ist.“ Es sind in den Jahren 1886 und 1887 (von den Vorjahren verlautet nichts) 45 Gerichtsvollzieher in Disziplinaruntersuchung gezogen, auch 17 vor die Strafgerichte gestellt und verurteilt wurden. Auch hier wieder wird der „starken Versuchung,“ welcher die Gerichtsvollzieher unterliegen, ent-

*) Seit 1887 hat sich die Zahl der Anwälte noch bedeutend vermehrt, jedoch in höhern Maße bei den Amtsgerichten, als bei den Landgerichten.

schuldigen gedacht. Jedoch würden ihnen mehr und mehr lobende Zeugnisse von den Gerichtsbehörden ausgestellt. Die gleichwohl bestehende „Ungunst der Institution“ habe ihren Hauptgrund in den hohen Gebühren, namentlich den hohen Reisekosten, die die Gerichtsvollzieher bezögen. Könnte man hierin eine Erleichterung verschaffen, so würden die Klagen bald verstummen. Eine anderweite Regelung stoße aber auf die Schwierigkeit, daß bei einer Herabsetzung der Gebühren und Reisekosten der Staat die Gerichtsvollzieher entschädigen müsse. Beliebt würden freilich die Gerichtsvollzieher niemals werden, da sie zu unliebsame Geschäfte hätten.

Zur Ergänzung dieser Betrachtung dient die Darstellung der Einkommensverhältnisse der Gerichtsvollzieher, wie sie sich in den Berichten findet. Der Staat hat ihnen ein Mindesteinkommen von 1800 Mark gewährleistet. Die Zahl derer, denen hiernach zugelegt werden muß, beträgt aber nur 345. Die übrigen beziehen schon an Gebühren mehr als 1800 Mark und zwar durch alle Stufen hinauf bis zu 16000 Mark, drei sogar ein Einkommen noch darüber hinaus. Der Bericht erachtet diese Einkommen für angemessen, weil sie dem Stande intelligente Kräfte zuführten und den Dienstleister anspornten. So wohlwollend nun auch diese Bemerkung für die Gerichtsvollzieher ist, so verkennet doch auch der Bericht nicht, daß die Einrichtung von Haus aus eine bedenkliche gewesen sei und daß sie auch bis jetzt nicht viele Freunde, wohl aber zahlreiche Gegner sich erworben habe. Ja man glaubt zwischen den Zeilen zu lesen, daß auch der Herr Justizminister nicht viel Freude daran habe. Was zunächst die häufigen Vergehungen, namentlich die Veruntreuungen der Gerichtsvollzieher betrifft, so mögen ja die Versuchungen, denen sie fortwährend ausgesetzt sind, subjektiv ihnen zu einiger Entschuldigung gereichen. Objektiv können sie aber doch mit der Einrichtung nicht versöhnen. Denn der Vorwurf, soweit er dadurch von der Person der Gerichtsvollzieher abgelenkt wird, richtet sich nun gegen das Gesetz, das Leuten von niederem Bildungsgrade eine Selbständigkeit verliehen hat, die sie ständig in Versuchung führt. Daß ein Beamter, der berufen ist, dem Schuldner (der doch nicht immer ein böswilliger, sondern oft nur ein armer Mensch ist) sein Gut abzupfänden, stets einer gewissen Unbeliebtheit unterliegen wird, mag wahr sein. Aber es ist doch noch ein Unterschied, ob ein solcher Beamter im Auftrag des Richters erscheint und selbst bei der Sache ohne Interesse ist, oder ob ein Beamter sich einfindet, der „im Auftrag der Partei“ handelt und aus dem traurigen Geschäft der Abpfändung ein gewinnreiches Gewerbe macht. Wenn dann ein solcher Beamter in seinem durch den Erwerbstrieb gesteigerten Dienstleister die Menschen vielleicht noch mehr als nötig, wie man im Volksmunde sagt, „klemmt,“ und dabei noch Gebühren für sich vorweg nimmt in einer Höhe, die ihm gestattet, weit über die natürlichen Grenzen seines Standes hinaus zu leben, so kränkt das die Menschen bis aufs Blut. Denn wenn wir nun auf

das Einkommen der Gerichtsvollzieher einen Blick werfen, so finden wir, daß nur etwa ein Drittel derselben — 638 — nicht ganz das geringste richterliche Einkommen (2400 Mark) bezieht, daß dagegen die übrigen zwei Drittel sich eines Einkommens erfreuen, das durch alle Stufen hindurch mit dem der Richter Schritt hält und in der höchsten Stufe sogar den Gehalt eines Oberlandesgerichtspräsidenten (16000 Mark) noch übersteigt. Daß es wirklich ein Bedürfnis sei, Menschen von dieser Bildungsstufe mit einem solchen Einkommen auszustatten, läßt sich doch bezweifeln. Wohl mochten die Unterbeamten, die früher unter Gerichtsaufsicht die nämlichen Geschäfte zu besorgen hatten, mitunter zu kärglich besoldet sein, und wenn Veruntreuungen bei ihnen vorkamen, so konnte man wohl annehmen, daß die Not sie dazu getrieben habe. Die öftern gleichen Vergehen der Gerichtsvollzieher beweisen aber, daß Menschen von niedriger Bildungsstufe auch dadurch, daß man sie in Wohlleben stellt, nicht immer vor Schlechtem bewahrt werden. Jedenfalls gehören die Gerichtsvollzieher — wie auch noch jüngst ein im Reichstag erstatteter Kommissionsbericht aussprach — zu den am wenigsten bewährten Errungenschaften des Jahres 1879.

(Schluß folgt)



Die Schicksale der Marienburg



em Besucher der Marienburg bietet sich jetzt ein merkwürdiges Bild. In dem südlichen Teile, dem „Hochschloß,“ herrscht ein Leben und Treiben, als sollte die Burg noch einmal von Grund aus neu gebaut werden. Die verunstaltenden Umbauten, mit denen eine spätere Zeit sich an diesem herrlichsten gotthischen Profanbau so arg versündigt hat, werden abgebrochen und überall die ursprünglichen Formen wieder hergestellt. Noch treten beim Abbruche der später zugesügten Mauern die alten, erhabenen Spitzbogen vielfach deutlich hervor. Im Innern, namentlich in der Schloßkirche, tauchen die alten Freskomalereien, freilich bis zur Unkenntlichkeit verwischt, aus der Kalktünche, mit der sie späterer Unverstand überkleidet hat, langsam wieder hervor, an andern Stellen prangen bereits die Farben in alter Frische. Kurz, die Marienburg gleicht jetzt dem Dornröschen, das nach jahrhundertelangem Schlaf in Jugendschönheit wieder erwacht.